

Förderung des Klimatickets für UnternehmerInnen im Maschinen- und Technologiehandel

Stand 01. Jänner 2026



Das Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels fördert das Klimaticket seiner aktiven Mitglieder im Rahmen der nachstehenden - für Anträge ab 22.03.2023 geltenden Förderrichtlinien.

Je Mitglied wird pro Jahr ein gültiges KlimaTicket Österreich oder ein klassisches Jahresklimaticket oder ein übertragbares Jahresklimaticket PLUS des Salzburger Verkehrsverbundes mit je € 100,-- vom Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels über Antrag gefördert. Das Gesamtbudget beträgt € 1.000,-- und ist auf 10 Anträge limitiert. Es gilt das „first come, first serve“ Prinzip.

Die aktive Mitgliedschaft im Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels muss bereits zum Zeitpunkt des Antrages vorliegen und darüber hinaus (mind. 6 Monate) andauern. Anträge auf Förderungen können erst nach Bezahlung des Klimatickts gestellt werden und sind beim Salzburger Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels (Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg) mittels nachstehenden Antragsformulars, einzubringen.

Die Förderung kann pro Unternehmen bzw. Firmenverbund nur einmal jährlich ausbezahlt werden.

Für nachstehende Personen müssen/können Sie das Klimaticket einreichen:

- UnternehmerIn (bei Gesellschaften der/die handels- bzw. gewerberechtlicher GeschäftsführerIn, Vereinen der Obmann/-frau), oder
- im Unternehmen mittägige Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder der oben genannten Personen, oder
- Prokuristen sowie
- Mitarbeiter des Unternehmens.

Der Förderungswerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Insbesondere sind dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- Klimaticket
- Rechnung
- Zahlungsbeleg

Überdies verpflichtet sich der Förderungswerber auf Verlangen weitere Nachweise beizubringen, widrigenfalls kein Anspruch auf Förderung besteht. Kein Anspruch auf Förderung besteht ebenso, wenn der Förderungswerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist noch ausstehende Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt.

Das geförderte Unternehmen verpflichtet sich zur Rückzahlung bereits ausbezahilter Förderbeiträge, wenn Umstände hervorkommen, die eine Förderung ausgeschlossen hätten. Die Förderung nach obigen Richtlinien ist zunächst bis 31. Dezember 2026 befristet. Anträge auf Förderung müssen längstens bis 30. November 2026 (unter Berücksichtigung der oben genannten Einreichfrist) im Landesgremium eingelangt sein.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Anmerkung:

Bei dieser Förderung der Fachgruppe handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen.